

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2022

Nr. 2022/1216

Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 ersuchten die Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) (PKO) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrags betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet ab 1. Januar 2022, mit einer Baserate von 8'930.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE in Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG ist die PUE vor der Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören. Der vereinbarte Tarifvertrag zwischen der PKO und der tarifsuisse ag hat keine Preiserhöhung zur Folge, infolgedessen wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;

- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen:
 - a. Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis,
 - b. Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort),
 - c. Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten,
 - d. Bestimmung des relevanten Benchmarks.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Wird, basierend auf der heutigen Situation, als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle» als angemessen erachtet (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 9'641.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn).

- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt, so ist sein Wert tiefer als bei einem «Perzentil Fälle», da kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht erhalten.

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2019	30	9'641	Perzentil Fälle
PUE	2019	30	9'633	Perzentil Kliniken
PUE	2020	30	9'704	Perzentil Kliniken

- Gemäss einhelliger Meinung aller relevanter Benchmark-Ersteller (PUE, GDK, Krankenversicherer) sollte das Datenjahr 2020 aufgrund der Einflüsse der Corona-Pandemie nicht für Betriebsvergleiche verwendet werden. Die Kommission Vollzug KVG der GDK empfiehlt den Kantonen deshalb, für Tarifgenehmigungen oder Festsetzungen auf das Datenjahr 2019 abzustellen. Die PUE leitet den Wert für das oben dargestellte Datenjahr 2020 basierend auf dem Datenjahr 2019 und einer Teuerung von 0.74% ab.

Die beantragte Baserate von 8'930.00 Franken kann als wirtschaftlich bezeichnet werden, da sie um 711.00 Franken unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» liegt (9'641.00 Franken).

2.4.2 Entwicklung der Baserate in der Privatklinik Obach

Die Baserate der PKO hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	tarifsuisse	Bemerkungen
2012	9'200	
2013	9'150	
2014	9'100	
2015	9'050	
2016	9'050	
2017	8'930	
2018	8'930	
2019	8'930	
2020	8'930	
2021	8'930	
2022	8'930	Beantragt

2012 betrug die Baserate 9'200.00 Franken und wurde bis 2017 kontinuierlich auf 8'930.00 Franken gesenkt. Diese Baserate wird seither weitergeführt und behält auch im vereinbarten Tarifvertrag ihre Gültigkeit.

2.4.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die PKO und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalvergütung geeinigt.

2.5 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen der PKO und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Da keine Preiserhöhung vereinbart wurde, konnte auf eine Anhörung der PUE verzichtet werden.
- Die von der PKO und der tarifsuisse ag beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt um 711.00 Franken unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» und kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die Baserate der PKO wurde von 2012 (9'200.00 Franken) bis 2017 (8'930.00 Franken) kontinuierlich gesenkt und behält weiterhin ihre Gültigkeit;
- Die PKO und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) und der tarifsuisse ag betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2022, mit einer Baserate von 8'930.00 Franken, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (BRO)

Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA), Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch
Gesundheitsamt

Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt